

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-spaltige Zeile 8 Goldpf.

Nr. 41

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 14. Oktober

1926

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 299. Vom 16. Oktober d. Js. an sind für die gesamte Kreisverwaltung die Dienststunden wie folgt festgesetzt: vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6½ Uhr mit Ausnahme von Sonnabend, an welchem Tage Dienststunden von 8 bis 1½ Uhr sind.

Die Sprechstunden für das Publikum werden, abgesehen von ganz dringenden Fällen, nur in den Vormittagsstunden abgehalten.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 300 Die Ausdehnung der Trichinenschau auf Hauschlachtungen von Schweinen soll auch für den Kreis Gumbinnen nunmehr alsbald durchgeführt werden. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist die Anstellung einer Anzahl Beschauer erforderlich. Geeignete Personen (Kriegsbeschädigte, Handwerker, kleine Landwirte usw.), auch weibliche Personen, aus allen Teilen des Kreises, die bereit und in der Lage sind, einen 14tägigen Ausbildungskursus auf dem hiesigen Schlachthofe durchzumachen, werden gebeten, Bewerbungsgesuche umgehend, bis spätestens zum 1. November d. J. durch die Hand des zuständigen Amtsvorstehers mir einzureichen. Den Gesuchen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen. Zu den Ausbildungskosten und Beschaffung der Mikroskope werden seitens des Kreises nötigenfalls Beihilfen gewährt. Für den Bezirk Pusperu ist gleichzeitig die Anstellung eines Fleischbeschauers erforderlich.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sich für die Durchführung der Trichinenschau auch in ihren Bezirken wärmstens einzusetzen und geeignete Bewerber zur Einreichung von Bewerbungsgesuchen selbst zu veranlassen.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1926. Der Landrat.

Nr. 301 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des B. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Otto Fouquet in Plimballen amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926 betr. Maul- und Klauenseuche Paßerat-Klauflehen (Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes) auf diesen Seuchenfall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bildet die geschlossene Ortschaft Plimballen.

Für den gesamten Klauenviehbestand der in der geschlossenen Ortschaft liegenden Gehöfte (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallsperr angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bilden die übrigen Gehöfte von Plimballen.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 302 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung!

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des B. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Hermann Kiegel in Tittnagen amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926 — Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes — auf diesen Seuchenfall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bildet das Gehöft des Besitzers Kiegel.

Für den gesamten Klauenviehbestand dieses Gehöftes (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallsperr angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bilden die übrigen Gehöfte von Tittnagen.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 303 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des B. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutsbesizers Meyer, der Kaufleute Vogel, Geschwandtner und Eder und des Besitzers Hermann Klaus amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926, betr. Maul- und Klauenseuche Paßerat in Klauflehen (Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes) auf diesen Seuchenfall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bilden das Rittergut, das Gut Rothgenger und die geschlossene Ortschaft Remmersdorf.

Für den gesamten Klauenviehbestand dieser Gehöfte (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallsperr angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bildet Abbau Schröder

Gumbinnen, den 12. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 304 Nachdem die Abheilung der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Busching in Ganderlehen amtstierärztlich festgestellt und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt worden ist, werden meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 9. September 1926 — Extrablatt zu Nr. 36 des Kreisblattes — und vom 10. September 1926 — Kreisblatt Stück 37 — hiermit aufgehoben.

Gumbinnen, den 12. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 305. Viehheuenpolizeiliche Anordnung.

Bei einem in Mandobnen, Kreis Darkehmen, verendeten herrenlosen Hunde ist Zeilwutverdacht amtlicher-ärztlich festgestellt worden. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut ordne ich daher auf Grund des § 40 des Viehheuenengesetzes vom 26. Juni 1900 (R.G.B. Z. 319) hierdurch an, daß **sämtliche Hunde in der Ortschaft und Gemarkung Mahnen**, auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingeführt werden, so zu halten sind. — Autetten allein genügt nicht —, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Das Führen der mit einem sicheren Mantelkorbe versehenen Hunde an der Leine ist gestattet. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner viehheuenpolizeilichen Anordnung vom 2. August 1926 — Kreisblatt Stück 31 — in der Fassung vom 11. August 1926 — Kreisblatt Stück 32 — entsprechende Anwendung.

Gumbinnen, den 7. Oktober 1926.

Der Landrat.

Den Herrn Gemeindevorsteher in Mahnen ersuche ich, diese Anordnung **sofort** ortsätzlich bekannt zu machen und die Befolgung derselben streng zu überwachen.

Gumbinnen, den 7. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 306. Eine Anzahl Gemeinden und Gutsbezirke hat trotz meiner Kreisblattverfügung vom 5. August und 6. September d. Js. fällig gewordenen **Viehversicherungsbeträge** noch immer nicht entrichtet.

Ich ersuche die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher dieser Ortschaften des Kreises nochmals dringend, die rückständigen Beiträge sobald als möglich an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Gumbinnen, den 6. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 307. Im Monat September 1926 sind folgende Jagdscheine erteilt:

A. Entgeltliche Jahresjagdscheine.

Landwirt Erwin Padeske-Gr. Wischicken
 Futtermeister Friedrich Kater-Prasupönen
 Gutsbesitzer Bruno Schmaloug-Kuttfuhnen
 Gutsbesitzer Emil Mangun jun.-Samohlen
 Hausbesitzer Richard Klein-Gumbinnen
 prakt. Arzt Dr. Heß-Gumbinnen
 Malermeister Hermann Pfeiffer-Gumbinnen
 Lehrer Hoffmann-Gumbinnen
 Landwirt Albrecht Schneider-Gerwischen
 Landwirt Hundsbrücker-Eberischen
 Landwirt Hans Behrendt-Carmohnen
 Leiter des Arbeitsnachweises Otto Synowzig-Gumbinnen
 Besitzer Emil Kowalewski-Kuttfuhnen
 Landwirt Max Kowalewski-Thuren
 Kaufmann Emil Radjuweit-Gumbinnen
 Tischlermeister Adolf Albröt-Gumbinnen
 Besitzer Matthias Plikat-Kulligkehmen
 Besitzer Gottlieb Urbat-Nestonkehmen
 Uhrmacher Erich Höjer-Gumbinnen
 Reichsbankpraktikant Hinz-Gumbinnen
 Oberinspektor Hermann Krüger-Krausenwalde
 Landwirt Gerhard Bandoly-Gr. Gaudischkehmen
 Gutsbesitzer Franz Steiner-Waiwern
 Gutsbesitzer Gustav Schmidt-Alweningken
 Landwirt Hans Schmidt-Alweningken
 Besitzer Hundrieser-Ribbinnen
 Katasterdirektor Schachtner-Gumbinnen
 Gutsbesitzer Jauert-Gerschwillaunen
 Hauptmann Klein-Gumbinnen
 Besitzer August Schwedrat-Walterkehmen
 Gutsbesitzer Eimhuber-Sadweitschen
 prakt. Arzt Dr. Wittmojer-Gumbinnen
 Gutsbesitzer Planmbaum-Gumbinnen

Gutsbesitzer Doepner-Sameluden
 Schüler Hans Georg Rint-Prusischen
 Landwirt Walter Prossow-Warschlegen
 Oberprokretetär Hans Teriel-Gumbinnen
 Inspektor Waldjus-Mudbardhen
 Gutsbesitzer Jagoett-Mudbardhen
 Landwirt Franz Krahat-Mohrfeld
 Landwirt Kris Weitsch-Sadweitschen
 Lehrer Dilo-Schdaggen
 Besitzer John Emil Schinz-Semfuhnen
 Gutsbesitzer Willy Spieckhöfer-Adomlaunen
 Lehrer Kiewa-Sadweitschen
 Besitzer Kris Bachler-Gr. Baischen
 Gutsbesitzer Krüzielt-Krauleidken
 Kaufmann Kris Schumacher-Gumbinnen
 Besitzer Matthias Urbchat-Nestonkehmen
 Landwirt Theo Tidjurgkeit-Sadweitschen
 Landwirt Carl Hoppe-Gumbinnen
 Landwirt Erich Kowalewski-Neu-Mangunijchter
 Rentier Otto Schwarz-Börtschkehmen
 Gutsbesitzer Heß-Gr. Berksfurren
 Besitzer Heinrich Koblhoff-Wertichen
 Landwirt Franz Sziedat-Röddken
 Besitzer Lito Sziedat-Röddken
 Landwirt Kris Lehmann-Budscheden
 Besitzer Scheffler-Lutzicken
 Besitzer August Sagemeister-Wingstinnen
 Besitzer Erlach-Ströhlkehmen, Kreis Stallupönen
 Landwirt Max Warstat-Wilhelmsberg
 Besitzer Kurat-Thuren
 Landwirt Otto Bennert-Thuren
 Gutsbesitzer Wütler-M. Camapinnen
 Besitzer Georg Karjuch-Adomlaunen
 Inspektor Kris Kies-Kemmersdorf

B. Tagesjagdscheine.

Kaufmann Georg Boß-Gumbinnen
 Landwirt Kurt Matthee-Stannaitischen
 Kaufmann Theodor Merkel-Gumbinnen

C. Doppelausfertigungen.

Landwirt Gerhard Dock-Rissehlen
 Regierungsrat Voelling-Gumbinnen
 Gumbinnen, den 7. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 308 Für den Gutsbezirk Wilken ist der Gutsbeamte Helmuth Eimhuber zum stellw. Gutsvorsteher ernannt und von mir bestätigt worden.

Gumbinnen, den 9. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Allgemeine Sterbefälle Gumbinnen

Die Mitglieder der Sterbefälle werden zu einer Außerordentl. Mitglieder-Versammlung

am Freitag, den 22. Oktober d. Js., abends 7 Uhr nach dem Bürgergarten eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über Auflösung der Kasse.
2. Wahl einer Kommission zur Ausführung dieses Beschlusses.

Nach § 18 der Satzung sind zu dieser Beschlußfassung $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich, es ist daher recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder dringend notwendig. [6141]

Sollte diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Der Vorstand.